

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 8

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Politische Rundschau.

Schweizerische Umschau.

Die Wirtschaftskrisis in der Schweiz hat sich verschärft. Während draußen im Deutschen Reich die Zahl der gänzlich Erwerbslosen unter das Vorkriegsniveau gesunken ist, steigt sie in der Schweiz ständig an. Es werden heute etwa 75,000 Arbeiter und Arbeiterinnen in der Schweiz vollständig arbeitslos sein. Der weitaus größte Teil der Arbeitslosen war bis jetzt in der Exportindustrie beschäftigt. Zu den vollständig Arbeitslosen kommen noch circa 60,000 teilweise Arbeitslose. Das Deutsche Reich mit seinen 60 Millionen Einwohnern zählt gegenwärtig circa 150,000 Arbeitslose, die Schweiz mit ihren 3½ Millionen Einwohnern deren 135,000. Wohl melden die offiziellen Berichte, daß bei unserer Textilindustrie heute wieder ein höherer Beschäftigungsgrad zu verzeichnen ist, im allgemeinen aber liegt die Exportindustrie hoffnungslos am Boden. Es ist immer und immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß auch eine wesentliche Verbilligung der Lebenshaltung und damit der Produktionskosten (Ermöglichung des Lohnabbaus), wie sie durch Öffnung der Grenzen, fallenlassen der Einführverbote und der Schutzzölle für Produkte, die im Inlande für den Inlandsmarkt gewonnen und hergestellt werden, erreichbar wäre, unsere Exportindustrie zu ihrem größten Teil doch nicht konkurrenzfähig auf den ausländischen Märkten machen könnte. Wohl aber würde eine solche Rückkehr zum Freihandel die Elendsbasis verbreitern und die festen Säulen der nationalen Wirtschaft zum Einsturz bringen. Einmal wird die Konkurrenz eines durch den Friedensvertrag von Versailles und die nachfolgenden Finanz- und Wirtschaftsabkommen von Spa, London und Wiesbaden zum forcierten Exporte gezwungenen großen Nachbarstaates dank seiner vollständigen Zerrüttung der Valuta (konnte man doch vor zwei Tagen für 1 Fr. 95 Rappen 100 Mark kaufen) siegreich bleiben, auch wenn wir auf jeden Schutz unseres Inlandsmarktes verzichten. Dies namentlich auf dem Gebiete der Luxuswaren und anderer hochwertiger Produkte, wie sie die schweizerische Industrie in der Hauptsache für den Weltmarkt produziert. (Uhren, Stickereien, andere Textilwaren, Maschinen.) Es fehlen uns die Käufer für unsere Waren und der Hunger nach unseren Luxuswaren wäre auch nicht wesentlich größer, wenn unsere Valuta plötzlich sinken würde. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß diejenige Schicht der Bevölkerung, der Ausländer, die Käuferin unserer Luxuswaren war, nach den sozialen Umwälzungen doch sehr zusammengeschmolzen ist, sich in ihrem Charakter völlig geändert hat, und, wo sie noch vorhanden ist, so billig kauft, wie nur immer möglich, wenn nicht, wie das bei den Siegerstaaten der Fall ist, durch Schutzzölle die Käuferschaft gezwungen wird, ihren Bedarf im eigenen Land zu kaufen. Bei einer „Rückkehr zum Freihandel“ werden unsere Industrien, die für den Inlandsbedarf arbeiten, samt dem Gewerbe einfach von der deutschen Industrie ruiniert, ohne daß dadurch der Exportindustrie geholfen ist. Deutschland, das entgegen den schutzzöllnerischen Staaten des Versaillerbundes durch den Friedensvertrag zum Freihandelsystem gezwungen worden ist, kommt für unseren Export an Uhren und Stickereien nicht in Betracht, ebensowenig Russland. An diesem Export nach dem freihändlerischen Deutschland hindert uns vor allem der hohe Wert des Schweizerfrankens, mit dessen Hilfe wir uns heute noch günstig mit lebensnotwendigen Gütern versorgen können, namentlich mit

den uns fehlenden Rohstoffen. Zur Verbesserung unserer Ausfuhr käme eine sehr bedeutende Verschlechterung unserer Valuta in Frage, sie müßte, um die erhoffte Wirkung zu zeitigen, so bedeutend sein, daß wir in unserem Lande eine unglaubliche Teuerung erleben dürften und unsere Wirtschaft auch in einigen heute noch lebenden Zweigen ruiniert wäre.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als einzugestehen, daß schon aus Rücksicht auf die internationalen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Neuorientierung der schweizerischen Volkswirtschaft notwendig ist. Daß der Schreiber dieser Zeilen eine Umstellung, eine Umkehrung der Wertschätzung der einzelnen Produktionszweige aus politischen Gründen für notwendig ansieht, wissen die Leser. Wir brauchen auf die Auffassung, daß die Exportindustrie nicht das wirtschaftliche Rückgrat eines normalen Staates sein kann, so wenig wie es der Handel oder etwa gar der Fremdenverkehr sein können, nicht mehr zurückzukommen. Die Bedarfsirtschaft, mit dem Gewerbe, der Fabrikation lebensnotwendiger Güter für das Inland und der Landwirtschaft als wesentliche Zweige, mit der letztern aber als Rückgrat, kann zum mindesten noch eine Million Menschen mehr erhalten, als dies die für das Inland arbeitenden Produktionszweige es bis heute tun konnten. Die Exportindustrie als Rückgrat unserer Volkswirtschaft kann auch auf die Gefahr hin nicht mehr anerkannt werden, daß beim Uebergang zur Bedarfsirtschaft Fabrikarbeiter auswandern müssen.

Diesen Winter werden einige der ganz großen Etablissements unserer Exportindustrie einen harten Kampf auf Leben und Tod bestehen müssen. Wenn man sich daran erinnert, welche Gewinne viele der heute am meisten notleidenden Industriezweige während des Krieges machten, so kann man, trotz der Schwere der Krisis, nicht recht begreifen, daß ihnen heute schon der Atem ausgegangen ist. Vielleicht sind sie in der Dividendenausschüttung doch zu weit gegangen. Zuzugeben ist, daß die 14,000 kriegsgewinnsteuerpflichtigen Personen in der Schweiz (Stand vom 1. April 1921) rund 702 Millionen Kriegsgewinnsteuer aufgebracht haben, davon sind 644 Millionen einbezahlt worden. Mehr ist kaum erhältlich. Die den Kantonen aus diesem Ertrag geleisteten Beiträge belaufen sich auf etwa 50 Millionen. Fast 100 Millionen sind von der Gesamtsumme für die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch zu nehmen, für die Bundeskasse bleibt immerhin noch ein hübsches Sämmchen. Die Industrien verhalten sich vorwiegend ablehnend gegenüber direkter Hilfe des Staates, dagegen scheinen einige ihrer Wortführer die Absicht zu haben, die Behörden auf Subventionen aus dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer zu ihren Gunsten, also zu Rückzahlungen, zu veranlassen. Die Dinge sind noch nicht so weit fortgeschritten, als daß sie hier eingehender besprochen werden können. Sie sollen mit den Bestrebungen auf Beseitigung des Achtstundenarbeitstages in der Industrie, wie ihn das seit 1919 in Kraft getretene Fabrikgesetz eingeführt hat, in einer der nächsten Nummern der Monatshefte besprochen werden.

Wir resümieren: Tag um Tag werden wir immer mehr in der Ueberzeugung bestärkt, daß es eine Staatsnotwendigkeit ist, die Landwirtschaft und die übrigen Produktionszweige, die für den Inlandsmarkt lebensnotwendige Güter produzieren, zu schützen, damit die Endbasis sich nicht verbreitert. Die Weltwirtschaft, die internationalen Wechselbeziehungen sind von Grund aus zerstört, es scheint ausgeschlossen, daß sie bei dem gegenwärtigen politischen Zustand in Europa und Asien wieder hergestellt werden können. Wir müssen uns in die Sachlage finden und aus ihr den Nutzen ziehen: Stärkung des nationalen (politischen und wirtschaftlichen) Bewußtseins.

Die Ablehnung der Anträge der zum Teil prinzipiell freihändlerischen Linken durch die Bundesversammlung führt der alten Idee eines Linksblocches in den eidgenössischen Räten wieder Anhänger zu. Vertreter der städtischen Freisinnigen scheinen geneigt zu sein, an einem solchen Block teilzunehmen, vielleicht vor allem aus der Verärgerung heraus, den Bundesrat heute noch auf Grund von Vollmachten schalten und walten zu sehen. Ihre Abneigung gegen die Vollmachten ist allerdings noch nicht sehr alt! Es ist aber fraglich, ob die Meinungsverschiedenheit über die Art der Staatsleitung im allgemeinen berechtige, die Wirtschaftspolitik des Bundes in der Praxis anzugreifen. Der geplante Block reicht vielleicht einmal bis zu Herrn Naine. Die Stellung zum nationalen Staat, wie sie von der offiziellen Sozialdemokratie eingenommen wird, erschwert allerdings die Blockbildung. Auch die neueste Haltung der Grütlianer oder sozialdemokratischen Volkspartei, die die Militärkredite und damit den ganzen Voranschlag des Bundes (denn es gibt keine gesonderte Abstimmung über einzelne Budgets der verschiedenen Verwaltungszweige des Bundes) ablehnen will, solange ihre zum Teil extremen sozialistischen Forderungen nicht erfüllt sind, ist ebenfalls nicht geeignet, diese ersehnte Blockbildung zu erleichtern. Vor vier Jahren haben die Grütlianer sich von der Partei des Herrn Grimm und Naine getrennt, weil sie das Vaterland verteidigen wollten, die Diktatur des Proletariates verwarfen und damit auch den Klassenkampf, wenn Einige von ihnen auch das letztere nicht zugestehen wollten. Der Partei fehlten von Anfang an genaue Richtlinien. Die kleinbürgerliche Ideologie war bei ihren Führern ebenso stark vertreten, wie der integrale Marxismus. Heute sind die Grütlianer wiederum dort angelangt, wo die Mutterpartei vor vier Jahren stand: Sie verweigern dem sogenannten bürgerlichen Staat die Mittel zu seiner Verteidigung, weil sie ihn nicht als ihren Staat anerkennen. Sie verlangen von ihm, daß er ihre parteipolitischen Forderungen erfülle, bevor er auf ihre Unterstützung rechnen dürfe. Die Haltung der Grütlianer ist ein Schulbeispiel engstirniger Parteipolitik, deren Parole ist: Die Partei über das Vaterland. Es gibt keine nationale Gesinnung mit Bedingungen, weder mit sozialistischen noch mit liberalen. Man steht für das Vaterland ein, unbekümmert darum, ob dieser Staat der Eidgenossen diese oder jene äußere Form besitzt, seine Behörden diese oder jene äußere oder innere Politik verfolgen. Adrian von Bubenberg war vor den Burgunderkriegen der Vertreter der ausgesprochen burgundischen Partei und in Todfeindschaft standen ihm im bernischen Rate die Empfänger französischer Pensionen, die Diezbach und Scharnachthal gegenüber. Als aber Bern und nach ihm die Eidgenossenschaft zur großen Freude Frankreichs in kriegerische Konflikte mit Burgund geriet, stellte sich der Schloßherr von Spiez, der sich grossend von den Landesgeschäften zurückgezogen hatte, dem Rate von Bern zur Verfügung und verteidigte Murten gegen die burgundische Heeresmacht. — Den Grütlianern bleibt es unbenommen, ihre sozialdemokratischen Anträge, die als Anträge an und für sich nicht staatsfeindlich zu sein brauchen, im Parlament zu verfechten, sie in Ausführung der Volksrechte zu verfolgen; kein Mensch wird ihnen darum ihre vaterländische Gesinnung von vornherein absprechen. Aus dem Kreis der nationalen Parteien aber scheiden die Grütlianer aus, wenn sie die Mittel für die nationale Verteidigung nur einem Grütlianerstaate bewilligen wollen. Staatsnotwendigkeiten bestehen an sich. Es ist nicht möglich, sie anzuerkennen oder abzulehnen, je nachdem; Auhändel können damit nicht getrieben werden. Zum Mindesten hat eine solche „Politik“, wie sie von den Grütlianern vermutlich eingeschlagen werden will, mit Politik nur mehr den Namen gemein.

* * *

Es gibt eine Auffassung von Staat und Gemeinschaft, die nicht energisch genug abgewiesen werden kann. Diejenige nämlich, die nur einen Wohlfahrtsstaat anerkennt. Unter Wohlfahrtsstaat verstehen einige nichts anderes, als ein vergrößertes Armen- und Krankenhaus und vielleicht noch einen Zweckverband größerer Stiles zur Bewältigung wirtschaftlicher Aufgaben. Daß der Staat nicht ein Verband ist, der lediglich oder mindestens vorwiegend den Zweck hat, möglichst vielen Bürgern ein möglichst angenehmes Leben zu verschaffen, daß er, will er seine Existenz aufrecht erhalten, manchmal Interessen zu verfolgen hat, die den legitimen eigennützigen Interessen einzelner seiner Rechtsunterworfenen, einer Gruppe, ja der Mehrheit derselben schon ihrer Natur nach nicht entsprechen können, ist klar. Der Einzelne lebt für seinen Tag, für seine Zukunft; das Volk für eine Fülle von zukünftigen Tagen; der Staat lebt Geschichte. Geschichte ist immer eine Geschichte von Staaten und nie eine Geschichte von Völkern oder gar von andern Menschengruppen oder Individuen. Der Staat hat eine Vergangenheit, einen seine Existenz tragenden Geist, Ziele, die in der Zukunft ihrem Wesen nach verborgen sind und verborgen bleiben müssen. Denn die Politik im eigentlichen Sinne des Wortes kann — täuschen wir uns nicht darüber — schon aus technischen Gründen, wenn wir so sagen dürfen, nur von wenigen gemacht werden, die aber die Tüchtigsten sein müssen. Dies ist namentlich der Fall dann, wenn es sich um einen normalen Staat mit aktiver Außenpolitik handelt. Wir sind in der Schweiz der Meinung, daß unsere Demokratie, die nur bei uns möglich ist, Gewähr biete für eine gute Auswahl der agierenden Persönlichkeiten. Diese Meinung ist nicht bestritten. Weiter: Der Staat hat, was diejenigen immer vergessen, die vom Wohlfahrtsstaate sprechen, eine Machtseite. Auch der demokratische Staat, denn diese Machtseite gehört zum Staate an sich und hat mit seiner äußeren Form nichts zu tun. Die Macht des Staates ist das Primäre, das Fundament. Sein Recht aber ist das Haus, in dem das Staatsvolk wohnt, Mauer und Dach, die auf dem Fundament ruhen. Auf das Fundament seiner Macht baut der Staat sein Recht auf. Das Recht hat zu seiner Voraussetzung die Macht, die es durchzusetzen vermag, die Gewalt, mit der diese in Erscheinung treten kann. Die Ausschmückung des Hauses mit Tapeten und Blumen vor den Fenstern nimmt der Staat in friedlichen Zeiten vor. Viele Ideologen, wie sie Napoleon Bonaparte nennen würde, fangen beim Bau des Hauses mit den Tapeten an, weil sie Parteipolitiker sind und weil der Staat und seine Notwendigkeiten in ihrem Denken, das nie ein politisches ist, eine ganz geringe Rolle spielen.

Zürich, den 26. November 1921.

Hans Zopfi.

„Aufhebung“ der Kriegsvollmachten.

Der von den eidgenössischen Räten in der letzten Bundesversammlung erlassene Bundesbeschuß über die „Aufhebung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates“ sagt in seinem Titel mehr, als der Text dann wirklich zur Ausführung bringt. Nach dem materiellen Text kann von nun an der Bundesrat neue Verordnungen, gestützt auf die Vollmachten von 1914, nicht mehr erlassen. Aber die bisher erlassenen bleiben in Kraft — es sind deren noch zirka 180 Bundesratsbeschlüsse und Verfügungen. Und der Bundesrat kann an den bestehenden Verordnungen auch noch

Änderungen vornehmen, allerdings nur mit Zustimmung der Bundesversammlung. Die Bundesversammlung wahrt sich das Recht, in ihren ordentlichen Sessionen (Juni und Dezember) die Aufhebung der Verfügungen ganz oder teilweise zu beschließen. Das Recht hiezu hätte sie allerdings auch schon bisher gehabt, da die Vollmachten dem Bundesrat von der Bundesversammlung übertragen wurden.

Es ergibt sich daraus, daß der neue Bundesbeschuß nur insoweit neues Recht schafft, als der Bundesrat sein Vollmachten-Recht von nun an nicht mehr auf neue Gebiete ausdehnen darf und daß für Abänderungen und überhaupt für den Weiterbestand des Vollmachten-Rechtes das Mitsprache-Recht der Bundesversammlung jeweilen vorgeschrieben ist. Damit ist aber der verfassungsmäßige Zustand noch nicht etwa hergestellt. Nach wie vor bleiben Verordnungen in Kraft, zu deren Erlass zu ordinären Zeiten weder dem Bundesrat noch der Bundesversammlung die verfassungsmäßige Befugnis zustehen würde. Durch den neuen Bundesbeschuß ist wohl materiell das Vollmachten-Recht vom Bundesrat auf die Bundesversammlung übergegangen. Aber auch der Bundesversammlung steht ordinärerweise nicht zu, Institutionen oder Verordnungen zu erlassen oder in Kraft zu erklären, die in der Verfassung dem Bund nicht zugewiesen sind oder die eine Abweichung von bestehenden Gesetzen bedeuten: wie das Brot-, das Reis-, das Zuckermonopol, die Mietvorschriften, die Einigungsstellen, die ganze Arbeitslosenunterstützung etc.

Um den verfassungsmäßigen Zustand wieder aufzuleben zu lassen, ist nicht nur das Mitspracherecht der eidgenössischen Räte, sondern auch dasjenige des Volkes wiederherzustellen. Es stehen hiefür unseres Erachtens zwei Wege offen: Die Bundesversammlung hat nach dem neuen Bundesbeschuß alle ordentlichen Sessionen über den Weiterbestand der Notverordnungen zu entscheiden. Sie kann nun diesen Entscheid über Weiterbestand dem Referendum unterstellen und damit eine stillschweigende oder ausdrückliche Genehmigung des Vollmachtenrechtes durch das Volk erwirken. Oder aber es hat eine Ausscheidung der Notverordnungen stattzufinden nach dem Kriterium, ob sie dringlich und allgemein verbindlich sind. Die dringlichen und nicht allgemein verbindlichen Verordnungen wären als solche zu qualifizieren und würden verfassungsgemäß dem Referendum nicht unterstehen. Die nicht dringlichen und allgemein verbindlichen Beschlüsse und Verordnungen dagegen wären mit der Referendumsklausel zu versehen. Es bestünde keine Gefahr, daß der Referendumsvorbehalt eine Aufhebung der wichtigeren Verordnungen durch das Volk zur Folge hätte, indem die Notwendigkeit der Aufrechthaltung z. B. der Mietnotverordnungen, der Arbeitslosenfürsorge etc. unbestritten bliebe, wohl aber hätte eine baldige Überleitung des Notverordnungsrechtes in das Geleise strenger ordinärer Verfassungsmäßigkeit den großen Vorteil, daß ein sicheres Übergangsrecht begründet würde. Andernfalls ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß einmal durch Bundesbeschuß oder durch eine Volksinitiative das ganze Notverordnungsrecht schroff und unvermittelt weggefegt würde und damit auch Institutionen und Verordnungen fallen müßten, deren Weiterbestand im Sinne des Volkswohles gelegen wäre. Die Bundesbehörden täten gut daran, zur rechten Zeit in diesem Verordnungsrecht die volle Verfassungsmäßigkeit sobald wie möglich wiederherzustellen. Unsere kleine, vielgestaltige Republik muß die Wurzeln ihrer Kraft im Volkswillen, nicht in einem Diktat der Behörden verankert haben!

Otto Hunziker.